

p.a. Rudolf Jantscher
Obmann
Am Hang 2
8102 Semriach
Tel. 0664/9735704
E-Mail: bi@schifterkogel.at
www.schifterkogel.at

Bürgerinitiative Schifterkogel



Herrn
Schönleitner Lambert
Abgeordneter zum Steirischen Landtag
Klub der Grünen
Jungferngasse 3/1
8010 Graz

Semriach, 30.05.2011

Betreff: Rohstoffvorrangzone Semriach
Geplante Anfrage im Landtag

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Schönleitner!

Zu Ihrer von Gemeinderat Stefan Rothbart in Aussicht gestellten Anfrage im Steirischen Landtag beehren wir uns, Sie mit einigen Fakten vertraut zu machen:

Die Anfrage betrifft die im Regionalen Entwicklungsprogramm Graz und Graz-Umgebung festgelegte „Rohstoffvorrangzone Semriach“, KG Windhof, im Gebiet der Ortsgemeinde Semriach.

Unser Ziel ist es, diese Ausweisung (Ersichtlichmachung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Semriach) zu hinterfragen, da sie unserer Meinung nach, nicht auf einwandfreien rechtlichen Grundlagen beruht.

Folgende Fragen wären zu klären:

1. Ist es rechtlich zulässig, bei sich im Privateigentum befindlichen Gebieten, auf denen das grundeigene Mineral „Dolomit“ vorkommt, eine „Rohstoffvorrangzone“ festzulegen und auf welche genaue gesetzliche Bestimmung stützt sich dies.
2. Wenn ja, auf welchen Grundlagen genau (Nachweis der Vorkommen, Beprobungen etc.) stützt sich diese Festlegung und wer dieselben erstellt?
3. Wie ist die Festlegung zustande gekommen und auf welchem genauen Rechtsakt beruht sie (Behörde, Aktenzahl, Datum)?

Hintergrund:

Bei unseren zahlreichen Vorsprachen bei Ämtern und Politikern, wird auf die Frage, auf wessen Anweisung hin die Beamten der Steiermärkischen Landesregierung in ihrem Regionalen Entwicklungsprogramm die ggst. Rohstoffvorrangzone festgelegt haben, stets auf das Bundesgesetz MinroG verwiesen. Dieses Gesetz sei übergeordnet und da könne man nichts machen.

Beim Studium dieses Gesetzes tritt aber zutage, dass es für diese Behauptung keine Grundlage gibt. Das MinroG entzieht lediglich bei „bergfreien“ Mineralien – das sind wichtige Rohstoffe wie beispielsweise Erze – dem Grundeigentümer seine freie Verfügbarkeit.

Dr. Bernd HOLZER, sachkundiger Referent bei der BH Hartberg, ist der Ansicht, dass die Festlegung „Rohstoffvorrangzone“ bei sich im Privateigentum befindlichen Gebieten (daher „grundeigenes“ Mineral“) rechtlich stark anzuzweifeln ist. Seiner Meinung nach sei dies nur bei „bergfreien“ Mineralien (Grundbesitz wurde aberkannt) möglich.

Weitere Information

Im gesamten Gesetzestext des MinroG findet man die Wörter „Rohstoffvorrangzone“ oder „Rohstoffvorrang“ nicht.

Die Suche im Internet nach „Rohstoffsicherungsgesetz Österreich“ verläuft ebenfalls negativ. Es gibt lediglich den österreichischen Rohstoffplan - und der befindet sich nicht im Gesetzesrang.

Sollte dieser Rohstoffplan Grundlage für die ggst. Ausweisung sein, so darf dessen formalrechtliche Wirkung stark angezweifelt werden.

Sehr geehrter Herr Abgeordneter, bei Bedarf können wir Ihnen jederzeit weitere Informationen zukommen lassen und bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Rudolf Jantscher, Obmann

Beilage: Auszug aus dem Regionalen Entwicklungsprogramm
Schreiben an die Marktgemeinde Semriach zur Ausweisung v. 30.11.2010
Informationsfolder BI Schiffterkogel

Schreiben persönlich übergeben
(anlässlich Besprechung am 30.05.2011)